



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Bezirksamt Wandsbek - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - 22021 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
WBZ 2

Schloßgarten 9
22041 Hamburg
Telefon 040 - 428 81 - 0
Telefax 040 - 427 909 100
E-Mail WBZ2@wandsbek.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 428 81 - ###
Telefax ###

GZ.: W/WBZ/01326/2018
Hamburg, den 16. März 2018

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
31.01.2018

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

525-095
270 in der Gemarkung: Volksdorf

Neubau einer Kindertagesstätte in modularer Bauweise als Teil einer Flüchtlingsunterkunft

BEFRISTETE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung befristet bis zum 16.03.2021 erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Nach Ablauf der Befristung ist die bauliche Anlage vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der baulichen Anlage innerhalb eines Monats ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen und der Ursprungszustand wieder herzustellen.



WC

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1, Busse Wandsbek Markt

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Die Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der geltenden Fassung für die Herstellung der 5,0 m breiten Überfahrt, gemessen an der Grundstücksgrenze.
2. Die Erlaubnis nach § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der geltenden Fassung für die Sondernutzung des öffentlichen Weges durch die Baustellenzufahrt und Baustelleneinrichtung.

Nebenbestimmung

Die Erlaubnis ist ab dem Beginn der Nutzung der öffentlichen Wegefläche für die Dauer von 12 Monaten befristet.

Art und Zweck der Nutzung: Baustelleneinrichtung

3. Die denkmalrechtliche Genehmigung, unter Auflagen.

Begründung

Auf den angrenzenden Flurstücken sind mehrere archäologische Fundstellen aus unterschiedlichen Zeitperioden bekannt, sodass die Entdeckung von archäologischen Überresten auf dem Flurstück 270 im Zuge der Erdarbeiten für die temporären Flüchtlingsunterkünfte nicht ausgeschlossen werden kann. Archäologische Überreste sind nach § 4 Abs. 1 und 5 Hamburger Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142) als Bodendenkmal geschützt.

4. Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 12.07.17

5. Die Befreiung nach § 67 Absatz 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (HmbBL I 791-k),

befristet für 3 Jahre

zum Bau einer Kita entsprechend der eingereichten Bauantragsunterlagen auf dem Flurstück 270 der Gemarkung Volksdorf.

6. Die Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 HmbBNatSchAG.

Genehmigt wird die befristete Bebauung für eine Kita inklusive der Herstellung einer Erschließungsstraße mit Knickdurchbruch auf 10 m an der Eulenkrugstraße.

Nebenbestimmungen siehe Anlage - naturschutzrechtliche Bedingungen, Auflagen und Hinweise

7. Den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage

Anschlüsse:

1

E0102-HSEKANAL-91167723 Schmutzwasser DN 150 Nachtr. Herst § 19 SAG
9. Die Erlaubnis, das auf den Dachflächen der Gebäude (Wohnmodule von $A=2255 \text{ m}^2$) anfallende Niederschlagswasser über 11 Rigolen von 0,5 m Breite, 0,6 m Höhe (UK Sohle der Rigolen von ca. +48,40 NN bis +49,35 m NN) und 580 m Länge zu versickern und das auf den befestigten Außenflächen ($A=1500 \text{ m}^2$) anfallende Niederschlagswasser über eine Sickermulde von ca. 200 m^2 Fläche und ca. 0,15 m Tiefe zu versickern. Die Erlaubnis ist widerruflich und ersetzt nicht Genehmigungs-akte, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Volksdorf

mit den Festsetzungen: Außengebiet, Landschaftsschutzgebiet
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Die Baugenehmigung wird auf Grundlage des § 246 Abs. 13 Baugesetzbuch (BauGB) befristet bis zum 16.03.2021 erteilt.

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer 2/2-4,6-8,12,13,20,21

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

- 8. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

- 8.1. Standsicherheit

Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 1 Vollgeschoss